

Allgemeine Agentur- und Geschäftsbedingungen turner & friends Karl Turner  
- nachfolgend „turner & friends“ genannt –

Letzte Änderung: 17.06.2016

## **1. Allgemeines**

Für sämtliche Geschäfte zwischen turner & friends und dem Kunden gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für Folgeverträge gelten sie in der jeweils gültigen Fassung auch dann, wenn im Einzelfall nicht noch einmal auf sie verwiesen wird. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur wirksam, wenn sie von turner & friends ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Der Kunde kann gegen Forderungen von turner & friends nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn seine Forderungen anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die in ihrem wirtschaftlichen Sinn und Zweck am nächsten kommende, Regelung zu ersetzen.

## **2. Vertragsschluss**

Die Angebote von turner & friends sind freibleibend. Aufträge des Kunden gelten erst dann als von turner & friends angenommen, wenn diese den Auftrag schriftlich bestätigt hat, sofern turner & friends nicht anderweitig, etwa durch Tätigwerden aufgrund des Auftraggebers, zu erkennen gibt, dass sie den Auftrag annimmt.

## **3. Leistung und Vergütung**

Soweit nicht anders vereinbart, wird der Honoraranspruch von turner & friends für jede einzelne Leistung fällig, sobald diese erbracht wurde. turner & friends ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen, auch ohne Teilleistungen erbracht zu haben. Alle Leistungen von turner & friends, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, sind vom Kunden gesondert zu entlohnen. Dies gilt insbesondere für alle Nebenleistungen von turner & friends. Soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, gelten die aktuellen Vergütungssätze von turner & friends zum Zeitpunkt der Auftragsannahme.

Alle turner & friends erwachsenen Barauslagen, die über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehen (z.B. Beauftragung von Kurierdiensten, außergewöhnliche Versandkosten oder Reisen) sind vom Kunden zu ersetzen.

Reisekosten werden nach tatsächlichem Aufwand wie folgt abgerechnet: Anreise mit Bahn (ICE, 1. oder 2. Klasse), Flugzeug (Economy- oder Business-Class), Pkw (Euro 0,80/km), Transporter/Lkw (Euro 1,40/km), Regionalverkehr und Taxi-Shuttle. Eine detaillierte Aufstellung und Abrechnung dieser Kosten erfolgt mit der Abschluss-Rechnung.

Kostenvoranschläge der turner & friends sind grundsätzlich unverbindlich.

Wenn allerdings abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von turner & friends schriftlich veranschlagten um mehr als 20% übersteigen, wird turner & friends den Kunden auf für höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 3 Tagen nach Zugang des Hinweises auf die höheren Kosten schriftlich widerspricht.

Ändert ein Kunde den Auftrag oder kündigt ihn unberechtigt, wird er turner & friends alle angefallenen Kosten ersetzen (einschließlich evtl. ausfallender Provisionen, Honorare und angefallener Zeitkosten) und sie von allen Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Auftrag gegenüber Dritten freistellen. Im Falle des Abbruchs von Aufträgen erwirbt der Kunde auch an nach der Bezahlung der Vergütung an den bereits erbrachten Arbeiten keinerlei Rechte. Nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und dergleichen sind unverzüglich an turner & friends zurückzugeben.

Ein vom Kunden geschuldetes Entgelt wird mit Rechnungsstellung ohne Abzug mit Zugang der Rechnung sofort fällig. Soweit nicht anders vereinbart, handelt es sich bei den Honorar- und Vergütungsansprüchen um Nettobeträge. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist zuzüglich zu entrichten. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es bei unbarbarer Zahlung auf die endgültige Gutschrift auf dem Konto von turner & friends an. Kommt der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so ist der Zahlung von Verzugszinsen in einer Höhe von mindestens 10% p.a. verpflichtet, es sei denn, er kann nachweisen, dass turner & friends ein geringerer Schaden entstanden ist. turner & friends kann ggf. einen höheren Verzugschaden nachweisen.

#### **4. Eigentumsvorbehalt und Nutzungen**

Alle Leistungen von turner & friends einschließlich Konzeptionen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Scribbles, Reinzeichnungen, Rohkonzepte, Bilder, Bildsequenzen, Tonspuren), auch Teile hieraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum von turner & friends und können von turner & friends jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertrages – zurückverlangt werden. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht zur Nutzung zum vereinbarten Zweck und dem vereinbarten Nutzungsumfang. Im Übrigen bleiben alle Rechte bei turner & friends, es sei denn, es ist schriftlich etwas anderes vereinbart. Änderungen von Leistungen von turner & friends durch den Kunden sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von turner & friends und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.

Für die Nutzung von Leistungen von turner & friends, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgehen, ist abhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist, die Zustimmung von turner & friends erforderlich. Dafür steht turner & friends und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

Für den Fall der nicht genehmigten Nutzung, insbesondere der unbefugten Weitergabe an Dritte, steht turner & friends eine Vertragsstrafe zu, deren Höhe in das Ermessen von turner & friends gestellt ist und deren Höhe und Angemessenheit durch das zuständige Gericht überprüft werden kann.

Dabei vereinbaren die Parteien schon jetzt, dass als angemessen auf jeden Fall der vom Kunden aus der Weitergabe erzielte Vermögensvorteil gelten soll, mindestens jedoch der Betrag, den der Kunde für die Übertragung dieser Rechte an turner & friends gezahlt hat. Soweit der Kunde nachweist, dass der entstandene Schaden geringer ist als die hier festgelegte Schadenspauschale, obliegt ihm die Darlegungs- und Beweislast.

## **5. Mitwirkung / Durchführung**

Der Kunde ist im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, an der Vertragserfüllung mitzuwirken. Alle Leistungen von turner & friends (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Abzüge, Blaupausen und Farbabdrücke) sind vom Kunden zu überprüfen und binnen 3 Tagen nach Zugang freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt. Auf Anforderung von turner & friends ist der Kunde bei erforderlichen Test- und Abnahmeläufen persönlich anwesend. Kommt der Kunde seiner ihm obliegenden Mitwirkungspflicht nicht nach und verzögern sich hierdurch die Zeitabläufe, geht dies allein zu Lasten des Kunden. Setzt turner & friends dem Kunden für seine Mitwirkungspflicht eine Nachfrist und verstreicht diese fruchtlos, ist turner & friends berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder ihr anderweitig zustehende gesetzliche und vertragliche Gewährleistungsansprüche durchzusetzen. turner & friends darf Dritte mit Erfüllung der von ihr geschuldeten Leistungen im Ganzen oder in Teilen beauftragen. turner & friends ist bemüht, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er turner & friends eine Nachfrist von mindestens 7 Tagen gewährt hat, es sei denn, es handelt sich um ein Fixgeschäft. Die Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an turner & friends. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz wegen Verzuges besteht nur bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit von turner & friends. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse entbinden turner & friends bei einfacher Fahrlässigkeit von der Einhaltung des vereinbarten Termins.

## **6. Haftung des Kunden**

Der Kunde gewährleistet, dass die von ihm übergebenen digitalen Daten frei von Viren, Trojanischen Pferden und ähnlichen Programmen sind.

Der Kunde übernimmt die Haftung für die Sicherheit der Künstler sowie für die von Künstlern und/oder der turner & friends in den Veranstaltungsort eingebrachten Anlagen, Requisiten und Instrumente im Rahmen des Auftrittes der Künstler am Veranstaltungsort. Dem Veranstalter wird der Abschluss einer Veranstaltungsversicherung empfohlen.

## **7. Haftung von turner & friends**

turner & friends haftet dem Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, für die von ihr selbst oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

In diesem Fall wird die Haftung vom Grunde her auf solche Schäden begrenzt, mit denen typischerweise gerechnet werden kann, und von der Höhe her auf insgesamt den zweifachen Betrag der geschuldeten Vergütung, maximal jedoch in Höhe der von turner & friends in Absprache mit dem Kunden abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Die Haftung für Schäden aufgrund höherer Gewalt ist ausgeschlossen. turner & friends haftet ferner nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden.

Soweit turner & friends wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft haftet, beschränkt sich die Haftung auf diejenigen Schäden und Folgeschäden, vor denen der Kunde durch Zusicherung geschützt werden sollte.

Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet turner & friends nur, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten unter Beachtung der für einen vernünftig handelnden Anwender geltenden Maßstäbe so gesichert wurden, dass aus diesen Sicherheitskopien mit vertretbarem Aufwand der Datenbestand reproduziert werden kann.

Soweit turner & friends auf Anweisung des Kunden Fremdleistungen im Namen des Kunden und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, hat turner & friends nicht für die Leistungen des Dritten einzustehen. Jegliche Haftung von turner & friends für aus der Inanspruchnahme der Dritten resultierende Schäden ist ausgeschlossen. Darüber hinaus hat der Kunde turner & friends den Mehraufwand zu vergüten, der von dem Dritten verursacht wird. Der Kunde sichert daher zu, dass er zu beauftragende Dritte sorgfältig und gewissenhaft auswählt.

## 8. Schutzrechte

Beeinträchtigt eine vertragsgemäße Nutzung der geschuldeten Leistung die Schutzrechte Dritter, hat turner & friends die Wahl, ob sie eine Lizenz von Dritten erwirbt, die Leistung ändert oder austauscht.

Der Kunde sichert zu, dass ihm die erforderlichen Rechte an allen Unterlagen insbesondere Konzepten, Abbildungen, Filmen, Musiken und Texten zustehen, die er turner & friends übergibt. Sollte dies nicht der Fall sein, haftet er in der Höhe unbegrenzt und stellt turner & friends bei Inanspruchnahme in voller Höhe frei. Die Parteien benachrichtigen sich gegenseitig unverzüglich, wenn Dritte Schutzrechtsverletzungen geltend machen. Der jeweils Verantwortliche entscheidet – nach Rücksprache mit der anderen Partei – über die rechtlichen Abwehrmaßnahmen. Er übernimmt die dabei entstehenden Kosten.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass weder er noch Dritte die Darbietung von Künstlern ohne ausdrückliche Genehmigung der turner & friends audiovisuell (Video, Film, Ton und/oder durch ein sonstiges Aufnahmesystem) aufnehmen oder aufnehmen lässt.

## 9. Veranstaltungen

Bühnenpläne und Anforderungen an vom Kunden zu stellende Ausrüstung und entsprechendes Personal werden Vertragsbestandteil für den jeweiligen Auftrag. Soweit nicht anders vereinbart, übernimmt der Kunde das Catering sowie Übernachtungen in Einzelzimmern zum 4-Sterne-Standard in der Nähe des Veranstaltungsortes für das Personal von turner & friends, sowie den Künstlern, Referenten und Technikern.

Für nicht erbrachte Leistungen im Falle einer Kündigung oder Absage durch den Kunden ist ein Ausfallhonorar in folgender Höhe fällig: 25% bei Absage bis 12 Wochen vor der Veranstaltung, 50% bei Absage bis 8 Wochen vorher, 75% bei Absage bis 4 Wochen vorher sowie 100% bei Absage innerhalb der letzten 4 Wochen.

Bei nicht von turner & friends zu vertretendem Ausfall eines Künstlers ist turner & friends berechtigt, einen Ersatzkünstler zu stellen. Bei schuldhaftem Nichterscheinen eines Künstlers haftet turner & friends lediglich gemäß Ziffer 7. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Alle Rechte an künstlerischen und konzeptionellen Leistungen liegen bei turner & friends oder bei den durch sie vertretenen Künstlern. Jede über Tagesmedienberichterstattung hinausgehende Nutzung oder Verwertung bedarf der schriftlichen Zustimmung. Dies gilt auch für Film-, Ton- und Bildaufnahmen für interne Verwendungszwecke, z.B. Dokumentationen.

## **10. Ausschließlichkeitsbindung**

Der Auftraggeber versichert, dass er jegliche Aktivitäten zur direkten Geschäftsanbahnung mit Künstlern, Referenten und Dienstleistern von turner & friends unterlässt. Die Vermittlung zukünftiger Engagements einmal gebuchter Künstler, Referenten und Dienstleister erfolgt ausschließlich über turner & friends.

## **11. Werbung**

turner & friends ist berechtigt, die für den Kunden erbrachten Leistungen Dritter als Beispiel der eigenen Tätigkeit im Rahmen von Werbung und Marketing vorzuführen und zugänglich zu machen. Hiervon ausgenommen sind solche Daten, die Geschäftsgeheimnisse des Kunden darstellen.

## **12. Geheimhaltung und Datenschutz**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle während dieses Vertragsverhältnisses erhaltenen Informationen über den Vertragspartner geheim zu halten. Das gilt neben den betrieblichen Organisationsabläufen besonders für alle Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse erkennbar sind. Soweit es der Vertragszweck nicht erfordert, machen sie keine Aufzeichnungen und Mitteilungen an Dritte. Es ist der anderen Partei untersagt, die erhaltenen Geschäftsgeheimnisse mittelbar oder unmittelbar gewerblich zu nutzen oder damit im Zusammenhang stehende Schutzrechte zu beantragen. Diese Geheimhaltung wird von einer Kündigung des Vertrages nicht berührt. Die aus ihr folgenden Pflichten erlöschen 2 Jahre nach Beendigung oder Kündigung des Vertrages.

Köln, 17. Juni 2016

Karl Turner